1126

Reglement für das Talarchiv Ursern

Der Talrat Ursern, gestützt auf Artikel 15 des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000); beschliesst:

Artikel 1 Aufgabe

¹Das Talarchiv Ursern dient der sicheren Aufbewahrung sowie Erschliessung und Auswertung der dokumentarischen Überlieferung, die im Besitze der Korporation Ursern ist und die aus allen Tätigkeitsbereichen derselben hervorgegangen ist und laufend anfällt.

²Unterlagen im Sinne dieses Reglements sind alle aufgezeichneten Informationen, unabhängig vom Informationsträger, sowie alle Hilfsmittel, die für deren Verständnis und Benützung notwendig sind.

Artikel 2 Unterstellung und Leitung

Das Talarchiv Ursern untersteht dem Talrat Ursern mit Vollzug durch den Engern Rat. Es wird geleitet vom Talarchivar, der die Bestände überwacht und pflegt, die archivreifen Bestände ins Archiv überführt und erschliesst sowie für die Benutzung durch die Behörde und Dritte zuständig ist.

Artikel 3 Aktenablieferung und Übernahme von privaten Unterlagen

¹Die Mitglieder der Korporationsbehörden liefern periodisch und nach Absprache mit dem Talarchivar alle archivreifen Akten ab. Ablieferungspflichtig sind auch sämtliche Abteilungen der Korporationsverwaltung für Bestände, die über 50 Jahre alt sind. Über allfällige Kassationen entscheidet der Engere Rat.

²Das Talarchiv kann auch Unterlagen privater Herkunft übernehmen. Über die Übernahme entscheidet der Engere Rat auf Antrag des Talarchivars.

Artikel 4 Benützung des Archivgutes

¹Das Talarchiv ist grundsätzlich für jedermann zugänglich. Seine Benützung ist in der Regel unentgeltlich. Die Nutzung des Archivgutes zu kommerziellen Zwecken erfordert jedoch eine Bewilligung des Engern Rates. Dieser entscheidet auf Antrag des Talarchivars.

²Für die Benützung der Archivalien gilt eine Schutzfrist von 50 Jahren. Einer Schutzfrist von 100 Jahren unterliegt Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung nach auf natürliche Personen bezieht. Diese Fristen können auf schriftliches, wissenschaftlich begründetes Gesuch auf Antrag des Talarchivars vom Engern Rat verkürzt werden, wenn die Anonymisierung der schützenswerten Personendaten gewährleistet ist.

³Besteht bei bestimmten Kategorien von Archivgut ein überwiegend schutzwürdiges öffentliches oder privates Interesse gegen eine Benützung durch Dritte, so kann der Engere Rat auf Antrag des Talarchivars eine Benützung nach Ablauf der Schutzfristen einschränken oder untersagen.

⁴Natürliche Personen haben auch während der Schutzfristen Anspruch auf Einsichtnahme in die sie betreffenden Akten.

⁵Die Ausleihe von Archivgut ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen (Ausstellungen etc.) bewilligt der Engere Rat auf Antrag des Talarchivars.

Artikel 5 Vorschriften für die Benützung

¹Die Benützung des Talarchivs erfolgt nach Voranmeldung unter Angabe der thematischen Interessen und ist in der Regel während den Bürozeiten möglich.

²Die benutzten Materialien sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Dossier-Struktur ist unbedingt beizubehalten. Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Räumen, in denen mit Archivunterlagen gearbeitet wird, nicht erlaubt.

³Das Fotokopieren und Fotografieren von Archivgut aus der Zeit nach 1800 ist grundsätzlich möglich. Fotokopieren und fotografieren sind auf ein Minimum zu beschränken und müssen durch den Talarchivar genehmigt werden. Gebundene Akten und Bücher sowie fotografisches Material dürfen aus konservatorischen Gründen grundsätzlich nicht fotokopiert werden.

⁴Das Talarchiv hat Anspruch auf ein kostenloses Belegsexemplar von allen Arbeiten und Veröffentlichungen, die ganz oder teilweise auf der Benützung von Archivgut des Talarchivs beruhen.

1126

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement, beschlossen an der Talratssitzung vom 6. November 2006, tritt sofort in Kraft.

Der Talammann: Russi Columban Der Talschreiber: Müller Meinrad